

ACV - Club Köln linksrheinisch

Satzung

§ 1

Der Sitz des ACV - Automobilclub Verkehr, Bundesrepublik Deutschland, Ortsclub Köln lrh. e.V. ist in Köln. Sein Bereich umfaßt folgendes Gebiet: Bonn lrh.-Weilerswist-Erfststadt-Kerpen-Bergheim-StommelnRoggendorf-Worringen-Köln lrh.. Der Verein ist ins Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des ACV -Clubs ist die Wahrnehmung der Ziele des Automobil Club Verkehr, die Pflege des Sports und der Clubkameradschaft. Der ACV - Club erkennt die ACV-Satzung ausdrücklich für sich verbindlich an.

Der Club verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinn der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

1. Die Organe des ACV - Clubs sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung des ACV - Clubs findet alljährlich, spätestens 10 Wochen vor der Landesgruppenversammlung, statt. Sie wird vom Vorstand durch die Clubzeitschrift des ACV einberufen. Der Vorstand bestimmt den Ort und gibt die Tagesordnung bekannt.
3. Der Clubvorstand und die Landesgruppe des ACV können Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird
 - a) auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder des ACV - Clubs
 - b) im Bedarfsfalldurch den Vorsitzenden einberufen.
5. Die Einberufungsfrist für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens 14 Tage.
6. An der Mitgliederversammlung können alle dem ACV - Club angehörenden Mitglieder stimmberechtigt teilnehmen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 10 % der Mitglieder oder mehr als 15 Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Änderungen der Satzung ist eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, kann der Vorstand unmittelbar, ohne Einhaltung einer Frist, eine neue

Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Leitung der Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Vertreter im Vorstand. Sind beide abwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Sitzungsvorsitzenden aus ihrer Mitte.

8. Alle vier Jahre wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand.
9. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c) die Entgegennahme des Berichts der Revisoren,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) Wahl des Vorstands,
 - f) Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung,
 - g) Wahl der Revisoren,
 - h) Änderung der Satzung.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muß und vom Schriftführer und Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben wird.

§ 4

1. Der Vorstand des ACV - Clubs soll aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen, die folgende Ämter bekleiden:
 - a) Vorsitzender
 - b) Schatzmeister
 - c) SchriftführerDazu können Beisitzer treten, z.B. als Sportleiter, Pressereferent, Jugendvertreter.

Ein Mitglied wird vom Vorstand zum Vorsitzenden und ein Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder gelten die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt. Bei gleicher Stimmzahl ist eine Stichwahl durchzuführen.
Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinn des § 26 BGB.

Der Vorstand des ACV - Clubs ist unbeschadet seiner sonstigen Verantwortlichkeit dem Vorstand des ACV gegenüber für die Durchführung der Satzungen und der genehmigten Veranstaltungen verantwortlich.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, führt die laufenden Geschäfte des ACV - Clubs mit Sorgfalt und fördert die Interessen der Mitglieder nach bestem Wissen und Gewissen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in den Vorstandssitzungen mit Stimmenmehrheit gefaßt. Die Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt; eine besondere Einladung entfällt. Zu

außerordentlichen Vorstandssitzungen werden die Vorstandsmitglieder schriftlich oder fernmündlich mindestens 5 Tage vorher eingeladen.

- Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzeichnen sind.

§ 5

Die Prüfung der Geschäfte und der Kasse obliegt den Revisoren, die durch die Mitgliederversammlung gewählt wurden. Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Bücher und Schriftstücke des ACV - Clubs zu nehmen und Auskunft zu verlangen.

§ 6

Mitglied des ACV - Clubs ist derjenige, der beim Beitritt in den ACV erklärt hat, dem ACV - Club linksrheinisch angehören zu wollen.

Die Mitglieder des ACV - Clubs zahlen die Aufnahmegebühr und Beiträge, die vom ACV festgesetzt sind, an die Hauptkasse des ACV. Die Mitgliedschaft im ACV - Club erlischt durch Austritt aus dem ACV - Club oder Ausschluß durch den ACV.

§ 7

Die Auflösung des ACV - Clubs kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Landesgruppe ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Auflösung einzuberufen. Der ACV-Club gilt als aufgelöst, wenn er aus dem ACV austritt. Das ACV - Clubvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des ACV-Clubs oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke oder Ziele an die ACV - Landesgruppe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 8

- Gerichtsstand des ACV - Clubs ist Köln.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Im übrigen gilt für die nichtgeregelten Angelegenheiten die Satzung des ACV sinngemäß.

Köln, den 12. 2. 1990


Herber Dreckmann

1. Vorsitzender



Ursula Schleburg
2. Vorsitzende